

TE Vwgh Erkenntnis 2010/3/15 2007/01/0791

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2010

Index

41/02 Staatsbürgerschaft;

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z7 idF 2006/I/037;

StbG 1985 §10 Abs5 idF 2006/I/037;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Petritz, über die Beschwerde des A S in Innsbruck, geboren am 13. November 1969, vertreten durch Dr. Max Kapferer, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Schmerlingstraße 2/2, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19. März 2007, Zl. Ia-15.093/35-2007, betreffend Staatsbürgerschaft, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Tirol Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers, eines rumänischen Staatsangehörigen, vom 23. September 1999 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z. 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, in der Fassung der Staatsbürgerschaftsnovelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006 (StbG) ab. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers, eines rumänischen Staatsangehörigen, vom 23. September 1999 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 5, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, in der Fassung der Staatsbürgerschaftsnovelle 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2006, (StbG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer, ein anerkannter Konventionsflüchtling, halte sich seit 31. Juli 1987 in Österreich auf. Er habe in den Jahren 2004, 2005 und 2006 - und somit in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Verleihungsantrag - vom Sozialamt der Stadt Innsbruck (im Einzelnen dargelegte) Sozialhilfeleistungen für Miete, Betriebskosten, Bekleidung, Ernährung und Krankenhilfe erhalten. Die Verleihungsvoraussetzung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 7 in Verbindung mit Abs. 5 StbG sei demnach nicht erfüllt. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer, ein

anerkannter Konventionsflüchtling, halte sich seit 31. Juli 1987 in Österreich auf. Er habe in den Jahren 2004, 2005 und 2006 - und somit in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Verleihungsantrag - vom Sozialamt der Stadt Innsbruck (im Einzelnen dargelegte) Sozialhilfeleistungen für Miete, Betriebskosten, Bekleidung, Ernährung und Krankenhilfe erhalten. Die Verleihungsvoraussetzung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Absatz 5, StbG sei demnach nicht erfüllt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der im Wesentlichen die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 5 StbG behauptet wird; die Bestimmungen würden gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, zumal lediglich auf das in den letzten drei Jahren erzielte Einkommen abgestellt werde, ohne dass die näheren Lebensumstände des Verleihungswerbers, wie z.B. dessen Herkunft, Ausbildungsmöglichkeiten, beruflicher Werdegang, Familienstand, Gesundheitszustand etc. berücksichtigt würden. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der im Wesentlichen die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 7 und Absatz 5, StbG behauptet wird; die Bestimmungen würden gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, zumal lediglich auf das in den letzten drei Jahren erzielte Einkommen abgestellt werde, ohne dass die näheren Lebensumstände des Verleihungswerbers, wie z.B. dessen Herkunft, Ausbildungsmöglichkeiten, beruflicher Werdegang, Familienstand, Gesundheitszustand etc. berücksichtigt würden.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 7 StbG darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 7, StbG darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist.

Gemäß § 10 Abs. 5 StbG ist der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z. 7) dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, nicht zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 5, StbG ist der Lebensunterhalt (Absatz eins, Ziffer 7,) dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896,, nicht zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer bestreitet die festgestellten Sozialhilfebezüge nicht. Demnach ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides die gesetzlichen Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllte, zumal das Erfordernis eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes nach § 10 Abs. 1 Z. 7 iVm. Abs. 5 StbG auch für anerkannte Flüchtlinge maßgeblich ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. April 2008, Zl. 2007/01/1394). Der Beschwerdeführer bestreitet die festgestellten Sozialhilfebezüge nicht. Demnach ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides die gesetzlichen Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllte, zumal das Erfordernis eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes nach Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Absatz 5, StbG auch für anerkannte Flüchtlinge maßgeblich ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 10. April 2008, Zl. 2007/01/1394).

Für die in der Beschwerde behauptete Berücksichtigung der "näheren Lebensumstände" eines Verleihungswerbers besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Grundlage und aus verfassungsrechtlicher Sicht auch kein Anlass (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 16. Mai 2007, Zl. 2007/01/0019, und vom 28. Oktober 2009, Zl. 2007/01/0295, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bzw. zur verfassungsrechtlich zulässigen Durchschnittsbetrachtung). Für die in der Beschwerde behauptete Berücksichtigung der "näheren Lebensumstände" eines Verleihungswerbers besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Grundlage und aus verfassungsrechtlicher Sicht auch kein Anlass vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 16. Mai 2007, Zl. 2007/01/0019, und vom 28. Oktober 2009, Zl. 2007/01/0295, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bzw. zur verfassungsrechtlich zulässigen Durchschnittsbetrachtung).

Da sich die Beschwerde somit als unbegründet erweist, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Da sich die Beschwerde somit als unbegründet erweist, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2,

Wien, am 15. März 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007010791.X00

Im RIS seit

21.04.2010

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at